

# ORTSBUERGERGEMEINDE SEENGEN

## REGLEMENT

über das Ortsbürgerrecht von Seengen

---

Die Ortsbürgergemeinde Seengen, gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992,

beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Die Ortsbürgergemeinde von Seengen fördert durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht den Bestand und die Weiterentwicklung der Ortsbürgergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe des Gesetzes und der Reglemente Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

### § 2

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch entgeltliche Einbürgerung
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

### § 3

Die Aufnahme nach § 2 lit. b, c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

### § 4

Das Ortsbürgerrecht können nur Personen beantragen, die bereits im Besitze des Einwohnerbürgerrechts von Seengen sind und insgesamt seit mindestens 20 Jahren, davon die letzten 10 Jahre ununterbrochen, hier Wohnsitz haben. Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf die Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

## § 5

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

## **B. Verfahren für die Aufnahme**

### § 6

Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme. Ueber die Aufnahme entscheidet sodann auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

### § 7

Der Ortsbürgergemeindeversammlung steht das Recht zu, Personen, die sich um die Gemeinde Seengen ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Einwohnerbürgerrecht von Seengen besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich und ehrenhalber das Bürgerrecht erteilen.

## **C. Einkaufssumme**

### § 8

- 1) Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt pro Person Fr. 1'500.--.
- 2.) Für Eheleute wird die Einkaufssumme um 30 % reduziert. In der Einkaufssumme sind miteingebürgerte, unmündige Kinder eingeschlossen.

### § 9

Bei Abstammung von oder Verheiratung mit einer Ortsbürgerin halbiert sich die Einkaufssumme.

## § 10

Die Einkaufssummen werden der Laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

## **D. Schlussbestimmungen**

## § 11

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 1996 in Kraft. Allfällige im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden gleichzeitig aufgehoben.

## **E. Genehmigungsvermerk**

Dieses Reglement wurde anlässlich der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 1995 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann:

Hans Sandmeier

Der Gemeindeschreiber:

Hans Schlatter